

1. Grundsätze

Der vorliegende Verhaltenskodex (nachfolgend einfach "Kodex" genannt) stellt eine direkte Umsetzung der Grundsätze der guten Verwaltungsführung und Unparteilichkeit sowie der Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit bei der Ausübung von öffentlichen Ämtern dar, die in der italienischen Verfassung (Art. 54 und 97) festgeschrieben sind.

Die Verwalter und Verwalterinnen müssen das ihnen anvertraute öffentliche Amt mit Einsatz, Loyalität, Integrität, Transparenz, Korrektheit, Sachlichkeit und Unparteilichkeit ausüben und Situationen oder Verhaltensweisen vermeiden, die den Interessen oder dem Ansehen der Verwaltung schaden könnten.

Die Verwalter und Verwalterinnen sind in Bezug auf ihre Tätigkeit und auf ihren Vermögensstand an vollkommene Transparenz gebunden.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Mit "Verwaltern und Verwalterinnen" (kurz: VerwalterInnen) sind Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen, Großstadtbürgermeister bzw. -bürgermeisterinnen, Landeshauptmänner bzw. -hauptfrauen, Vorsitzende der Region und des Gemeindenverbandes, Stadträte und Stadträtinnen sowie Räte und Rätinnen der öffentlichen Körperschaften und Mitglieder der Vertretungsorgane der anderen örtlichen Körperschaften gemeint.

Der Verhaltenskodex ist für die Verwalter und Verwalterinnen verpflichtend, die ihn unterzeichnen, sowie für die Personen, die von diesen in Gremien von Körperschaften, Konsortien und Gesellschaften ernannt werden.

Der Verhaltenskodex gilt auch für all jene, die auf der Basis einer Ernennung von Seiten lokaler Körperschaften als ExpertInnen oder BeraterInnen tätig sind.

Die Annahme des vorliegenden Kodex ist Voraussetzung für die Ernennung von Beamten mit hohen Leitungs- und Koordinierungsfunktionen von Seiten der VerwalterInnen.

Nach Annahme oder Unterzeichnung wird eine Kopie des Kodex im EDV-Format an die VerwalterInnen geschickt.

Die an die Einhaltung des vorliegenden Kodex gehaltenen Personen sind verpflichtet, dessen Vorgaben wahrzunehmen und die im Falle von Nicht-Einhaltung vorgesehenen Strafen anzuwenden.

3. Verbote

Die VerwalterInnen und alle anderen im Art. 2 genannten Personen fordern für sich oder andere weder Geschenke noch andere Begünstigungen, womit auch Preisabschläge, Gefallen, Trinkgeld, Unterhaltungsangebote, Bewirtung, Schuldennachlass oder andere Begünstigungen wirtschaftlichen Charakters gemeint sind. Die VerwalterInnen dürfen von Angestellten der Ämter, Dienststellen, Gesellschaften und anderen Organisationen, an denen die Gemeinde beteiligt ist oder von ihr kontrolliert werden, von Konzessionären der Gemeinde oder von Firmen, die auf Auftrag der Gemeinde öffentliche Dienste durchführen, von Privatpersonen, die vertragliche Beziehungen zur Gemeinde haben oder in den 5 Vorjahren Lizenzen oder Konzessionen beantragt oder erhalten haben, an deren Verfahren besagte VerwalterInnen als Entscheidungsträger oder entscheidungsvorbereitende Personen teilgenommen haben, weder für sich noch für andere (einschließlich Verwandte) Geschenke annehmen, deren Wert größer ist als jener der Geschenke, die man sich traditionell bei Festlichkeiten austauscht. Besagter Wert wird dem Höchstbetrag von 100 Euro gleichgesetzt. Die VerwalterInnen dürfen keinerlei Geschenk, Begünstigung oder anderen Nutzen beanspruchen oder annehmen, der indirekt auf Leistungen zurückzuführen ist, die von den genannten Ämtern, Dienststellen oder Organisationen erbracht werden.

4. Klientelwirtschaft

Die VerwalterInnen dürfen keinerlei klientelwirtschaftliche Tätigkeiten durchführen, die dem Zweck dienen, das besondere Interesse von Einzelpersonen oder Gruppen zum Nachteil des allgemeinen Interesses zu gewährleisten.

5. Interessenskonflikte

Ein Interessenskonflikt liegt in folgenden Fällen vor:

- a. das Bestehen von einem persönlichen Interesse des Verwalters bzw. der Verwalterin, die mit dem Gegenstand von Entscheidungen im Gegensatz steht, an denen er bzw. sie teilhat, und aus denen er bzw. sie einen spezifischen direkten oder indirekten Vorteil erlangen könnte;
- b. das Bestehen von (auch vorherigen) Geschäfts- oder Arbeitsbeziehungen zu Personen oder Organisationen, die ein spezifisches Interesse an den Entscheidungen haben, an denen der Verwalter bzw. die Verwalterin teilhat, auch in

jenen Fällen, in denen besagte Beziehungen nicht zu gesetzlich oder von anderen Bestimmungen vorgesehenen Unvereinbarkeiten führt.

- b. das Nichtbestehen von Ehe-, Partnerschafts- und Verwandtschaftsbeziehungen bis zum 4. Grad zu Personen, die in Organisationen arbeiten, die ein spezifisches Interesse an den Entscheidungen haben, an denen der Verwalter bzw. die Verwalterin teilhat, auch in jenen Fällen, in denen besagte Beziehungen nicht zu gesetzlich oder von anderen Bestimmungen vorgesehenen Unvereinbarkeiten führt.
- b. das Bestehen eines regelmäßigen Umgangs mit Personen, welche in Organisationen tätig sind, die ein spezifisches Interesse an den Entscheidungen haben, an denen der Verwalter bzw. die Verwalterin teilhat, auch in jenen Fällen, in denen besagter Umgang nicht zu gesetzlich oder von anderen Bestimmungen vorgesehenen Unvereinbarkeiten führt.
- b. die Zugehörigkeit zu Kategorien, Vereinen oder Gruppen, dank derer der Verwalter bzw. die Verwalterin aus Entscheidungen, an die er bzw. sie teilhat, einen persönlichen Vorteil ziehen kann, in jenen Fällen, in denen besagte Zugehörigkeit nicht zu gesetzlich oder von anderen Bestimmungen vorgesehenen Unvereinbarkeiten führt.

Es besteht kein Interessenskonflikt, wenn der Verwalter bzw. die Verwalterin aus Entscheidungen, an denen er bzw. sie teilhatte, einen Vorteil als BürgerIn oder als Mitglied einer weiten Kategorie von Personen erlangt.

In all jenen Fällen, in denen ein Interessenskonflikt besteht - einschließlich jener, mit denen keine entsprechende juristische Pflicht einhergeht - müssen sich die betreffenden VerwalterInnen von jeder Beschlussgenehmigung, Stimmabgabe und anderen entscheidungsvorbereitenden Tätigkeit enthalten. .

6. Häufung von politischen Ämtern

Die VerwalterInnen verpflichten sich - auch über jene Fälle hinaus, in denen dies vom Gesetz vorgesehen ist - politisch-institutionelle Ämter nicht zu häufen und die bestehenden gesetzlichen Vorgaben spontan und umgehend anzuwenden.

Die VerwalterInnen müssen sich davon enthalten, Berufe auszuüben oder andere öffentliche Ämter anzunehmen, die eine Kontrolle über ihre Verwaltungsfunktionen bedingen, oder über die sie als VerwalterInnen eine Kontrollfunktion ausüben.

Die VerwalterInnen verpflichten sich, auch die Häufung von aufeinander folgenden politischen Ämtern und öffentlichen Aufträgen zu vermeiden.

7. Verhalten bei Ermessensbefugnis

Bei Entscheidungen nach eigenem Ermessen müssen die VerwalterInnen eine öffentliche Begründung der allgemeinen Gründe, die die Entscheidung bedingt haben, beilegen.

8. Unlautere Druckausübung

Die VerwalterInnen dürfen von den Konzessionsnehmern oder den Betreibern von öffentlichen Diensten sowie von Personen, die laufende vertragliche Beziehungen zur Verwaltung haben, weder die Durchführung noch die Enthaltung von jedweder Aktion fordern, aus denen sie einen direkten oder indirekten persönlichen Vorteil erlangen können, oder die anderen Personen - einschließlich Verwandten bis zum 4. Grad - oder Organisationen mittels Leistungen beruflicher Art, Übertragung von Gütern und Diensten sowie Anstellung von Personal einen ähnlichen Vorteil wirtschaftlicher Natur erbringen könnten.

9. Einschränkungen nach Amtsaustritt

Die VerwalterInnen, die in den letzten fünf Jahren im Namen in der Verwaltung Entscheidungskraft innehatten, dürfen in den drei Jahren nach Amtsaustritt keine Arbeits- oder Berufstätigkeit für Privatpersonen durchführen, die direkt durch Entscheidungen oder Tätigkeiten, an denen besagte VerwalterInnen durch eine Ja-Stimme oder ein positives Gutachten teilhatte, begünstigt wurden. Bei Zuwiderhandlung verfügt die Gemeinde den dreijährigen Ausschluss der Privatpersonen und -einrichtungen, die gegen dieses Verbot verstoßen haben, aus der Möglichkeit, Verträge mit der Gemeinde abzuschließen oder von der Gemeinde Aufträge, Lizenzen und Konzessionen zu erhalten.

10. Teilnahme an Vereinen und Organisationen

Die VerwalterInnen müssen die eigene Teilnahme an Vereinen und Organisationen bekannt geben, auch an jenen, die vertraulicher Natur sind. Sie dürfen auf öffentliche Angestellte oder Privatpersonen, die Beziehungen zur Gemeinde

haben, keinen Druck ausüben oder sie durch das Versprechen von Vorteilen oder die Drohung von Nachteilen dazu verleiten, an Vereinen oder Organisationen teilzunehmen.

11. Transparenz in Bezug auf finanzielle Interessen

Die VerwalterInnen müssen zusätzlich zur vom Gesetz vorgesehenen Veröffentlichung der Daten über ihr Einkommen und Vermögen auch eine Erklärung betreffend ihre finanziellen Interessen abgeben, die auf der Internetseite der Körperschaft öffentlich gemacht und mindestens jede zwei Jahre aktualisiert werden muss. Die Erklärung muss folgende Angaben enthalten:

1. in den drei Jahren vor Amtsantritt durchgeführte Tätigkeit in Verwaltungs- und/oder Vertretungsorganen, Teilnahme an Kollegien oder Verwaltungsräten von Unternehmen, NGO, Vereinen oder anderen juristischen Einrichtungen, auch falls sie entgeltlos waren;
2. gelegentliche externe Tätigkeiten mit einem Honorar von mehr als 5.000 € in einem Steuerjahr;
3. jedwede andere Art von finanziellem Interesse, einschließlich Gesellschaftsanteile, und andere auch entgeltlose Tätigkeiten bei öffentlichen Körperschaften oder zur Unterstützung von Privatpersonen und -einrichtungen, die - auch indirekt - die Ausübung des Amtes als VerwalterInnen beeinflussen könnten.

Bei nicht erfolgter Einreichung der Erklärung betreffend die finanziellen Interessen darf der Verwalter bzw. die Verwalterin keine Ämter im Gemeinderat oder im Stadtrat antreten, interne Aufträge erhalten oder an offiziellen Delegationen teilnehmen.

12. Finanzierung der politischen Tätigkeit

Die VerwalterInnen dürfen für ihre politische Tätigkeit keinerlei unregelmäßige oder nicht erklärte Unterstützung oder Finanzierung sowohl direkter als auch indirekter Art (d.h. durch Vereine, Stiftungen, Studienzentren oder andere Körperschaften, in denen sie eine Leitungsfunktion innehaben) annehmen. Die VerwalterInnen müssen alle Finanzierungsquellen der eigenen politischen Tätigkeit jährlich öffentlich bekannt geben.

Die VerwalterInnen dürfen von Konzessionären oder Betreibern von öffentlichen Diensten sowie von Privatpersonen, die vertragliche Beziehungen zur Verwaltung haben oder in den 5 Vorjahren Maßnahmen von Seiten der Verwaltung beantragt und erhalten haben, bei denen die VerwalterInnen Entscheidungs- oder Entscheidungsfindungsfunktionen innehatten, keine Finanzierungen oder andere Formen von Unterstützung ihrer politischen Tätigkeit fordern oder erhalten.

13. Demokratische Auseinandersetzung

Die VerwalterInnen müssen sich so verhalten, dass daraus ein Verhältnis des Vertrauens und der Zusammenarbeit zwischen den BürgerInnen und der Verwaltung erwächst. Sie müssen in ihrer Beziehung zu den BürgerInnen stets bereit sein, den Zugang zu den Informationen zu begünstigen und die Wahrnehmung und den Schutz der Rechte der BürgerInnen zu gewährleisten.

Bei der Ausübung ihres Amtes müssen die VerwalterInnen unparteilich handeln, Entscheidungen transparent fassen und jedweden unlauteren Druck ablehnen, indem sie öffentlich darüber berichten und - falls die Bedingungen vorliegen - eine strafrechtliche Anzeige zum Schutz der Öffentlichen Verwaltung einleiten. Die VerwalterInnen dürfen durch ihre Verwaltungstätigkeit weder persönliche Privilegien noch unlautere Vorteile herbeiführen oder zu deren Verwirklichung beitragen. Sollte sich ohne ihr Zutun eine derartige Situation ergeben, dürfen sie diese nicht zu ihrem Vorteil nutzen.

Die VerwalterInnen müssen ein ihrer Rolle angemessenes Verhalten zu Tage legen, und zwar sowohl im institutionellen Bereich als auch bei der Ausübung ihres Amtes.

Im Detail verpflichten sich die VerwalterInnen zu Folgendem:

- a. sich im Rahmen der normalen dialektischen Auseinandersetzung respektvoll gegenüber den Ideen und Meinungen aller anderen VerwalterInnen und politischen VertreterInnen zu verhalten;
- b. die weitestgehende Ausdrucksfreiheit zu fördern;
- c. einen Ton und eine Sprache vermeiden, die beleidigende, diskriminierende, einschüchternde und verletzende Botschaften vermitteln.

14. Förderung des Ethikkodex und der Mitwirkung der Bevölkerung am Verwaltungsgeschehen

Die VerwalterInnen müssen an der Verbreitung des vorliegenden Kodex mitwirken und die Sensibilisierung der BürgerInnen, des Personals und der Medien in Bezug auf die darin enthaltenen Grundsätze fördern.

Die VerwalterInnen müssen die Kenntnis des Verwaltungsgeschehens innerhalb der Körperschaften mittels angemessener Initiativen fördern, sowohl durch Information als auch durch konkrete Maßnahmen.

15. Berichterstattung über die eigene Tätigkeit

Die Annahme des vorliegenden Kodex bedingt eine Verantwortungspflicht der VerwalterInnen gegenüber den BürgerInnen und den anderen VerwalterInnen, denen die Berichterstattung als Mittel zur Bewertung der Legalität und Wirksamkeit ihres Handelns zur Verfügung steht. Die Dokumente, die mit der Unterzeichnung des Kodex und der Wahrnehmung der eingegangenen Pflichten zusammenhängen, werden auf der Internetseite der Verwaltung allen BürgerInnen bekannt gemacht.

16. Beziehungen zu den Bürgerinnen und Bürgern

Die VerwalterInnen sind für die gesamte Dauer ihres Mandats gegenüber der gesamten örtlichen Gemeinschaft verantwortlich.

Die VerwalterInnen müssen auf jede vernünftige Frage seitens der BürgerInnen in Bezug auf die Ausübung ihrer Funktionen, auf ihre Motivation und auf die Arbeitsweise der Dienste, für die sie jeweils verantwortlich sind, sorgfältig antworten.

Sie müssen zudem sämtliche Maßnahmen fördern und umsetzen, die die Transparenz in Bezug auf ihre Zuständigkeiten, deren Ausübung und auf die Funktionsweise der Dienste, für die sie jeweils verantwortlich sind, begünstigen.

Falls im verwalteten Gebiet Güter krimineller Verbände vorhanden sind, die beschlagnahmt oder konfisziert wurden, müssen die VerwalterInnen - innerhalb der Grenzen der eigenen Zuständigkeit - deren Kenntnis und Nutzung zu sozialen Zwecken fördern und dazu beitragen, die Nutzungsmodalitäten bekannt zu geben.

17. Beziehungen zur Verwaltung

Die VerwalterInnen müssen sich jeder Form und Art von Anstellung des Personals widersetzen, die auf anderen Grundsätzen als die Anerkennung des Verdienstes und der beruflichen Kompetenzen fußen und anderen Zwecken als den Dienstbedürfnissen dienen. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben müssen die VerwalterInnen die Rolle und die Aufträge der eigenen Verwaltung aufwerten, indem sie sämtliche Maßnahmen fördern und umsetzen, die zur Verbesserung der Dienste, für die sie jeweils verantwortlich sind, sowie zur Motivation des Personals dienen. Die VerwalterInnen müssen den Zugriff auf externe BeraterInnen und auf MitarbeiterInnen zur Unterstützung der politischen Leitungsorgane aufs Notwendigste beschränken, ihn begründen und nicht damit auf den Haushalt der Körperschaft lasten.

Bei der Anstellung und Beförderung des Personals sowie bei der Ernennung von Führungskräften müssen die VerwalterInnen entsprechende Anweisungen geben und öffentliche, objektive und begründete Auswahlverfahren anwenden.

Bei der Ausübung ihrer Funktionen müssen die VerwalterInnen die Zielsetzungen der Verwaltung, für die sie verantwortlich sind, einhalten.

Die VerwalterInnen dürfen öffentliche Angestellte weder darum bitten noch sie dazu auffordern, etwas zu tun oder zu unterlassen, um einen direkten oder indirekten persönlichen Vorteil oder einen direkten oder indirekten Vorteil zu Gunsten von Organisationen, Personen oder Gruppen von Personen zu erwirken.

18. Verschwendungsbekämpfung und Förderung optimaler Vorgehensweisen

Die VerwalterInnen müssen die ihnen von der Verwaltung anvertrauten Ressourcen und Güter mit Besonnenheit und Sparsamkeit einsetzen und bewahren. Sie müssen außerdem den außerordentlichen Gebrauch von Ressourcen und Gütern der Verwaltung öffentlich begründen und darüber Bericht erstatten. Die VerwalterInnen müssen Verschwendungen jedweder Art bekämpfen und die Anwendung optimaler Vorgehensweisen in allen Tätigkeitsbereichen der Körperschaft fördern.

19. Ernennungen in der Verwaltung und in Körperschaften, Konsortien und Gesellschaften

Die VerwalterInnen müssen die Ernennungen bei Körperschaften, Konsortien und Gesellschaften mittels Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter und - falls sie technische Kompetenzen voraussetzen - nach einer vergleichenden Bewertung vornehmen. Die zu ernennenden Personen müssen im Voraus den vorliegenden Kodex annehmen.

Die VerwalterInnen dürfen Personen, gegen die Gerichtsverfahren eingeleitet wurden oder denen Vorbeugungsmaßnahmen persönlichen und vermögensrechtlichen Charakters wegen Korruption, Erpressung unter Missbrauch der Amtsgewalt, organisierter Kriminalität, Mafiakriminalität, Rauschgifthandel, Stimmenkauf oder anderen Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung - mit Ausnahme der Art. 414 Nr. 2 und 415 STGB -, Erpressung, Betrug, Zinswucher, Geldwäsche, illegalem Abfallhandel und anderen schwerwiegenden Umweltverbrechen auferlegt wurden, weder Ernennungen noch Aufträge erteilen.

Gleichermaßen dürfen Personen nicht ernannt oder beauftragt werden, die strafrechtlich wegen nicht fahrlässigen Delikten, die direkt oder indirekt das Ansehen und die Würde der Körperschaft verletzen, zu einer Haftstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden, auch falls es sich nur um ein Urteil ersten Grades handelt.

Die VerwalterInnen, die strikt treuhänderische Ernennungen vornehmen, für die keine Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter gelten, müssen eine angemessene Begründung abgeben. In besagten Fällen dürfen die VerwalterInnen jedoch keine Aufträge an Personen erteilen, mit denen sie bis zum vierten Grad verwandt sind, oder die Verwandte bis zum vierten Grad von anderen VerwalterInnen der Körperschaft sind.

Die VerwalterInnen dürfen in den letzten sechs Monaten ihres Amtes keine Ernennungen - mit Ausnahme jener, die gesetzlich vorgesehen sind - vornehmen und müssen dafür sorgen, dass die ernannten Personen sich nachfolgend an diese Vorgaben halten. Sollten sie Zuwiderhandlungen feststellen, müssen sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um deren Einhaltung zu gewährleisten bzw. deren Nichteinhaltung bestrafen, und zwar im Einklang mit den Vorgaben des Art. 22 des vorliegenden Kodex.

20. Beziehungen zu den Medien

Die VerwalterInnen müssen sinnvolle Nachfragen um Information von Seiten der Medien in Bezug auf die Ausübung ihrer Funktionen sorgfältig, aufrichtig und vollständig beantworten. Fragen, die vertrauliche Informationen oder das Privatleben betreffen, sind davon ausgeschlossen.

Die VerwalterInnen müssen die Anwendung von Maßnahmen fördern, die der Bekanntgabe über die Medien von Informationen über ihre Kompetenzbereiche, die Ausübung ihrer Funktionen und die Funktionsweise der Dienste, für die sie verantwortlich sind, dienen.

21. Beziehungen zu den Gerichtsbehörden

Im Falle von Ermittlungen betreffend die Tätigkeit der Körperschaft müssen die VerwalterInnen mit den gerichtlichen Behörden zusammenarbeiten und, auch falls dies nicht explizit gefordert wird, sämtliche Unterlagen und Informationen liefern, die für die Ermittlungstätigkeit nützlich sein könnten. Sie müssen dafür sorgen, dass diese Art von Zusammenarbeit auch von Seiten der Ämter gewährleistet wird.

Die VerwalterInnen müssen zudem die zügige Anwendung sämtlicher Disziplinarmaßnahmen gegenüber Angestellten, die ihre Amtspflichten verletzt oder strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder buchhalterische Vergehen begangen haben, fördern und überwachen.

Im Falle von Ermittlungen betreffend ihre politische oder verwalterische Tätigkeit müssen die VerwalterInnen - auch wenn unter Wahrung ihres Verteidigungsrechts - mit den Ermittlern zusammenarbeiten und jede Handlung oder Unterlassung vermeiden, die deren Tätigkeit behindern könnte. Die VerwalterInnen sind zudem dazu angehalten, eine Stellungnahme in Bezug auf die anklägerischen Hypothesen abzugeben. Falls die Verjährungsfristen im Laufe des entsprechenden Gerichtsverfahrens ablaufen, müssen die VerwalterInnen darauf verzichten.

Falls gegen die VerwalterInnen, die von ihnen ernannten Personen oder die BeraterInnen der Verwaltung Gerichtsverfahren eingeleitet werden oder ihnen Vorbeugungsmaßnahmen persönlichen und vermögensrechtlichen Charakters wegen Korruption, Erpressung unter Amtsmissbrauch, organisierter Kriminalität, Mafiakriminalität, Rauschgifthandel, Stimmenkauf oder anderen Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung - mit Ausnahme der Art. 414 Nr. 2 und 415 STGB -, Erpressung, Betrug, Zinswucher, Geldwäsche, illegalem Abfallhandel und anderen schwerwiegenden Umweltverbrechen auferlegt werden, müssen sie zurücktreten bzw. ihr Amt niederlegen.

Bei endgültiger Verurteilung oder Anwendung der Strafe auf Antrag der Parteien (Vergleichsvereinbarung) für Amtsunterschlagung, illegale Bieterabsprache, illegale Finanzierung und Amtsmissbrauch verpflichten sich die VerwalterInnen sowie die von ihnen ernannten Personen und die BeraterInnen der Verwaltung, zurückzutreten bzw. ihr Amt niederzulegen. Im Falle einer nicht endgültigen Verurteilung für Straftaten, für welche das Gesetz die Amtsenthebung vorsieht, verpflichten sich die VerwalterInnen, sich spontan und unverzüglich an besagte Vorgaben zu halten.

Im Falle der Eröffnung eines Hauptverfahrens betreffend die oben genannten Straftaten gegen Angestellte oder andere VerwalterInnen der Körperschaft, müssen die VerwalterInnen den Beitritt der eigenen Verwaltung als

Nebenklägerin in das besagte Verfahren veranlassen. Die VerwalterInnen müssen bei Feststellung eines eventuellen Schadens am Staatsvermögen, das von anderen VerwalterInnen oder von Angestellten der Körperschaft verursacht wurde, einen entsprechenden Schriftsatz bei der Anwaltschaft des Rechnungshofes vorlegen.

Die VerwalterInnen müssen jedweden Versuch der Einschüchterung und Drohung sowie jeden direkten und indirekten Korruptionsversuch bei der Staatsanwaltschaft anzeigen.

22. Strafen bei Nichterfüllung

Sollten die VerwalterInnen eine Nichteinhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Kodex feststellen, müssen sie alle notwendigen Initiativen ergreifen - vom schriftlichen Verweis über die öffentliche Missbilligung bis hin zum Widerruf der Ernennung oder des Vertrauensverhältnisses -, um die Einhaltung des Kodex zu gewährleisten bzw. dessen Nichteinhaltung zu bestrafen.

Im Falle von Verzögerungen oder Untätigkeit von Seiten der o.g. Personen hinsichtlich des Ergreifens der vom Kodex bei Nichterfüllung vorgesehenen Maßnahmen fordern die Ratsfraktionen, die BürgerInnen und die InteressensträgerInnen die VerwalterInnen zur Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen auf.

23. Vorgehensweise zur Annahme und Abänderung des Kodex

Der Ethikkodex hat für die beitretenden VerwalterInnen einen verbindlichen Charakter. Er kann durch individuelle Annahme oder durch Genehmigung eines entsprechenden Beschlusses des Exekutivorganes oder des Versammlungsorganes der jeweiligen Körperschaft Wirksamkeit erlangen, wobei er in letzterem Falle nur für jene Mitglieder der Versammlung Anwendung findet, die ihn genehmigt oder unterzeichnet haben.

Verfahren zur Abänderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen des vorliegenden Kodex werden auf Antrag der VerwalterInnen oder der BürgerInnen eingeleitet und müssen öffentlich zur Debatte stehen sowie eine Mitbeteiligung der BürgerInnen vorsehen.

Die VerwalterInnen müssen - im Rahmen ihrer Zuständigkeiten - die gegenseitige Ergänzung und die Koordinierung des vorliegenden Kodex mit dem dreijährigen Antikorruptionsplan und mit den Bestimmungen zur Gewährleistung der Transparenz, Wirksamkeit, Verantwortung und Redlichkeit bei der Ausübung von öffentlichen Funktionen fördern.

Die VerwalterInnen müssen außerdem die Annahme bzw. Bestätigung des vorliegenden Kodex im Rahmen der Genehmigung des programmatischen Dokuments zu Beginn des Mandats bzw. im Rahmen der Genehmigung der anderen politischen Leitlinienpapiere fördern.

Falls Verfahren zur Abänderung der Satzung eingeleitet werden, müssen die VerwalterInnen veranlassen, dass die Satzung der Körperschaft einen Ethikkodex vorsieht.